

**STATUTEN 2024**  
DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR  
HALS-, NASEN- UND OHRENHEILKUNDE, KOPF- UND HALSCHIRURGIE

Sekretariat:

c/o Mondial Congress & Events  
Operngasse 20B, 1040 Wien  
Tel.: +43 (0) 1 -588 04 800  
[sekretariat@hno.at](mailto:sekretariat@hno.at)     [www.hno.at](http://www.hno.at)

**§ 0 Vorbemerkung:**

**Sprachliche Gleichbehandlung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1 Name und Sitz des Vereins:**

1.1. Der Name des im Folgenden auch als „Gesellschaft“ bezeichneten Vereins ist "Österreichische Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie" mit Sitz in Wien. Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.

1.2. Die Gesellschaft ist ein Verein iSd § 1 Vereinsgesetz 2002. Der Verein ist zur ZVR-Zahl 138971092 im zentralen Vereinsregister eingetragen.

1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

1

**§ 2 Die Aufgaben der Gesellschaft:**

Die Österreichische Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie. Ihre Aufgaben sind die Wahrung der Einheit des Fachgebietes, die Zusammenarbeit mit den medizinischen Nachbarfächern und ausländischen Fachgesellschaften, Wahrung der berufs- und standespolitischen Belange, die Pflege und Organisation der Weiter- und Fortbildung auf dem Fachgebiet, sowie die Förderung der fachbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Die Gesellschaft benennt aus ihren Mitgliedern Prüfer für Facharztprüfungen entsprechend der jeweiligen Gesetzeslage.

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:**

3.1. Ideelle Mittel:

3.1.1. Abhaltung regelmäßiger Vorstandssitzungen.

3.1.2. Organisation von Fortbildungs- und wissenschaftlichen Veranstaltungen.

3.1.3. Abhaltung des österreichischen HNO-Kongresses, anlässlich dessen die jährliche ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft stattfinden soll.

3.1.4. Herausgabe des Kongressberichtes und Stellen eines der beiden Schriftleiter der Zeitschrift für „Laryngologie, Rhinologie, Otologie“ als Organ der Gesellschaft. Als solches dient auch die Zeitschrift „HNO“ und „Jatros“.

3.1.5. Förderung der Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie wie z.B. durch Vergabe von Preisen und Stipendien aus Mitteln der Gesellschaft.

3.1.6. Stellungnahme zu gesundheitspolitischen und fachspezifischen Problemen unter Bedachtnahme auf alle gesetzlichen Neuregelungen z.B. im Sinne der Vorbegutachtung neu zu erlassender Gesetze auf nationaler und internationaler Ebene.

3.1.7. Die Gesellschaft betreibt die Homepage [www.hno.at](http://www.hno.at) als ihr offizielles Informationsorgan.

3.1.8. Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

3.1.9. Sämtliche in Punkt 3 genannte Veranstaltungen können bedarfsweise in virtueller oder hybrider Form abgehalten werden. Für die Abhaltung von Generalversammlungen in virtueller oder

hybrider Form ist jedoch ein entsprechender Beschluss des Vorstandes erforderlich. Die Einberufung von Vorstandssitzungen in virtueller oder hybrider Form obliegt dem Generalsekretär oder Präsidenten.

3.2. Die materiellen Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch:

3.2.1. Mitgliedsbeiträge.

3.2.2. Überschüsse aus Veranstaltungen (Kongress-, Tagungsbeiträge usw.).

3.2.3. Subventionen.

3.2.4. Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit:**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wie z.B. wissenschaftliche, Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Einnahmen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft:**

5.1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

5.2. Ordentliche Mitglieder können nur HNO-Ärzte und solche in Ausbildung zum HNO-Facharzt sein.

5.3. Natürliche Personen, die nicht unter Punkt 5.2 fallen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

5.4. Persönlichkeiten (Ärzte und Nichtärzte), welche sich um das Fach verdient gemacht haben, können vom Vorstand einstimmig zu korrespondierenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, dem Vorstand entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

5.5. Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied:

5.5.1. Zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Gesellschaft ist ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand zu richten. Dieses muss die Unterstützung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen beinhalten. Steht der Aufnahmebewerber in Ausbildung zum HNO-Facharzt, muss zusätzlich eine Befürwortung vom Ausbildungsverantwortlichen vorliegen.

5.5.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Rahmen der auf diesen Beschluss folgenden Generalversammlung sind die Namen der aufzunehmenden Mitglieder bekanntzumachen, wodurch deren Aufnahme in die Gesellschaft wirksam wird. Die neuen Mitglieder werden von ihrer Aufnahme verständigt.

5.5.3. Gegen eine Ablehnung kann eine Berufung an die Generalversammlung erfolgen, welche endgültig über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

6.1. Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht, an den Generalversammlungen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Der Zugang zur Generalversammlung ist kostenfrei zu ermöglichen.

6.2. Ordentliche Mitglieder, die noch über keine abgeschlossene HNO-Facharztausbildung verfügen, besitzen ein aktives Wahlrecht, nicht aber ein passives Wahlrecht, mit Ausnahme des Vertreters der angestellten Krankenhausärzte ohne abgeschlossene HNO-Facharztausbildung im Vorstand.

6.3. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird, zu entrichten.

6.4. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen reduzieren oder gänzlich erlassen. Mitglieder können bei dauerhafter oder zeitlich begrenzter Beendigung der ärztlichen Tätigkeit (etwa wegen Karenz) auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Von der Beitragspflicht befreite Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die Wiederaufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit mit Angabe des Datums der Wiederaufnahme zu melden. Bei längerer Karenz ist eine jährliche Meldung notwendig.

6.5. Die Beitragspflicht lebt automatisch mit dem Datum der Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit

wieder auf, die dadurch anfallenden Mitgliedsbeiträge können auch rückwirkend eingehoben werden. Die Beitragspflicht endet jedenfalls mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet. Korrespondierende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.6. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden könnten. Sie haben diese Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

6.7. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6.8. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:**

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod eines Mitgliedes.

7.2. Der Austritt aus der Gesellschaft geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär. Er ist sofort wirksam, doch ist das austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

7.3. Es besteht die Möglichkeit, ein Mitglied aus der Gesellschaft auszuschließen. In einem solchen Fall kann der Ausschluss vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Vorstandsbeschluss ist binnen sechs Wochen ab Entscheidung des Vorstandes eine Berufung an die Generalversammlung durch das auszuschließende Mitglied möglich. Die Generalversammlung entscheidet daraufhin spätestens bei der nächsten Generalversammlung endgültig und mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss nach diesem Punkt ist auf folgende Sachverhalte beschränkt:

- a) Rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung und unehrenhaftes Verhalten.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens der Gesellschaft, Aktivitäten, die gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen oder geeignet sind, die Gesellschaft substanziell zu schwächen.
- c) Verstoß gegen die in § 2 festgelegten Ziele der Gesellschaft.
- d) Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

### **§ 8 Organe der Gesellschaft:**

8.1. Die Generalversammlung:

8.1.1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung iSd Vereinsgesetzes.

8.1.2. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Jahreskongress der Gesellschaft, abzuhalten. Sie unterliegt einer eigenen Geschäftsordnung (§ 13). Findet kein Jahreskongress statt, lädt der Vorstand die Mitglieder zu einer gesonderten ordentlichen Generalversammlung ein.

8.1.3. Außerordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer, auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) oder Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen sechs Wochen statt.

8.1.4. Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt nach Beschlussfassung des Vorstandes durch den Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten oder im Falle dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

8.2. Der Vorstand:

8.2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft, und zwar:

- a) dem Präsidenten.
- b) dem ersten Vizepräsidenten (Pastpräsident).
- c) dem zweiten Vizepräsidenten (Bundesfachgruppen-Obmann).
- d) dem Präsidenten elect: Kongresspräsident des übernächsten Jahres.

- e) dem Generalsekretär.
- f) dem Schatzmeister.
- g) den Leitern der österreichischen HNO-Universitätskliniken, den Leitern der klinischen HNO-Abteilungen einer österreichischen Universität und den Inhabern eines HNO-Lehrstuhls einer österreichischen Universität.
- h) den Leitern der HNO-Abteilung derjenigen Bundesländer, in denen sich keine HNO-Universitätsklinik/klinische HNO-Abteilung einer österreichischen Universität/HNO-Lehrstuhl einer österreichischen Universität befindet.
- i) dem Vorsitzenden der Sektion Phoniatrie und Pädaudiologie.
- j) dem Stellvertreter des Bundesfachgruppen-Obmanns.
- k) zwei weiteren Vertretern der Bundesfachgruppe HNO.
- l) je einem Vertreter der angestellten Krankenhausärzte mit abgeschlossener HNO- Facharztausbildung ohne Abteilungsleiterfunktion sowie der angestellten Krankenhausärzte ohne abgeschlossene HNO-Facharztausbildung.
- m) dem Schriftführer.

8.2.2. Die unter lit b) genannte Person ist der Präsident der abgelaufenen Funktionsperiode und ist als Pastpräsident eine weitere Funktionsperiode Mitglied des Vorstandes. Wird der Präsident wiedergewählt, verlängert sich die Funktionsperiode des Pastpräsidenten entsprechend.

8.2.3. Die unter lit k) genannten Personen erlangen durch Beschickung aus der Bundesfachgruppe HNO das Recht auf die Mitgliedschaft im Vorstand. Ihre Funktionsperiode beträgt ein Jahr, endet jedoch nicht vor Neuwahl des Vorstandes. Die nominierten Personen sind dem Generalsekretär rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen und bei dieser bekanntzugeben. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach lit k) vor Ablauf seiner Funktionsperiode auf eigenen Wunsch oder durch Abberufung durch die Bundesfachgruppe HNO aus dem Vorstand aus, so beschickt die Bundesfachgruppe HNO den Vorstand für den Rest dieser Funktionsperiode mit einem Ersatzvorstandsmitglied.

8.2.4. Die unter lit c), g), i) und j) genannten Personen haben kraft ihrer jeweiligen Funktion das Recht auf die Mitgliedschaft im Vorstand. Die unter lit h) genannten Personen haben – sofern nur eine HNO-Abteilung in einem Bundesland gemäß lit h) vorhanden ist – kraft ihrer Funktion das Recht auf die Mitgliedschaft im Vorstand. Sind in einem solchen Bundesland jedoch mehrere HNO-Abteilungen vorhanden, so bestimmen deren Abteilungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vertreter gemäß lit h). Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zu Stande, so entscheidet der Vorstand. Die Berechtigung kraft Funktion beginnt mit Antritt der zugrundeliegenden Funktion. Die Berechtigung des von den Abteilungsleitern bestimmten Vertreters nach lit h) beginnt mit der Entscheidung der Abteilungsleiter (ersatzweise des Vorstandes). Die in lit c), g), i), j) und h) genannten Personen werden durch ausdrückliche Erklärung an den Generalsekretär, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, oder durch Teilnahme an einer Vorstandssitzung Mitglied des Vorstandes. Wenn sie bekannt sind, sind sie bereits davor wie bestehende Vorstandsmitglieder zu Vorstandssitzungen einzuladen. Mitgliedschaften zum Vorstand kraft Funktion erlöschen mit Beendigung der zugrundeliegenden Funktion.

8.2.5. Die übrigen Vorstandsmitglieder, also die unter a), d), e), f), l) und m) genannten Personen, werden von der Generalversammlung gewählt:

8.2.5.1. Die Wahl erfolgt über Vorschlag des scheidenden Vorstandes oder über Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern. Dieser Antrag muss spätestens drei Monate vor der ordentlichen Generalversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Personen, die für den unter lit l) genannten Vorstandsposten vorgeschlagen werden, müssen die Funktion ausüben, die sie im Vorstand vertreten sollen. Die Antragstellung unterliegt der Geschäftsordnung der Generalversammlung (§ 13).

8.2.5.2. Die Wahl erfolgt im Rahmen der Generalversammlung mittels Wahlkarte geheim und schriftlich. Wahlkarten werden an wahlberechtigte Mitglieder bis zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung, nach Prüfung der Identität und ordentlicher Mitgliedschaft, ausgegeben. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Möglichkeit zur Abgabe der Wahlkarte. Die Auszählung der Stimmen

erfolgt durch den Schriftführer der auslaufenden Funktionsperiode, ist dieser nicht anwesend oder verhindert durch ein anderes Vorstandsmitglied, im Beisein zumindest eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Jeder zur Wahl stehende Kandidat hat das Recht, der Auszählung beizuwohnen.

8.2.5.3. Die Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Der Präsident der Gesellschaft wird bereits ein Jahr vor Beginn seiner Funktionsperiode gewählt, gehört dann als Präsident elect (Präsident sowie Kongresspräsident des übernächsten Jahres) dem Vorstand an und rückt mit Ausscheiden des vorigen Präsidenten in dessen Amt auf. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt, ihr Mandat endet aber nicht vor der Neuwahl des Vorstandes. („Funktionsperiode“), der Generalsekretär für fünf Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die gewählten Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben, in diesem Fall hat gleichzeitig die Wahl eines Ersatzmitgliedes stattzufinden, das für die restliche Funktionsdauer des enthobenen Vorstandsmitgliedes dessen Vorstandsposition übernimmt.

8.2.5.4. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl und die Generalversammlung im elektronischen Wege abgehalten wird wobei Vertraulichkeit und Datensicherheit gewährleistet sein müssen.

8.2.5.5. Die Funktion als Vorstandsmitglied ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung findet nicht statt. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes durch die Generalversammlung für die restliche Funktionsdauer eines scheidenden Vorstandsmitgliedes ist möglich.

8.2.6. Die Vorsitzenden der vom Vorstand eingesetzten und von diesem wieder auflösbaren Arbeitsgemeinschaften, sind nicht ständige Mitglieder, können aber vom Generalsekretär zu Vorstandssitzungen eingeladen und vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit mit Stimmrecht zu Punkten, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft berühren, ausgestattet werden.

8.2.7. Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss Mitglieder der Gesellschaft in den Vorstand kooptieren, die kein Stimmrecht haben. Die Kooptierung erfolgt für die vom Vorstand bestimmte Zeit, endet aber spätestens mit der Funktionsperiode des Vorstandes. Die Entscheidung über eine Kooptierung kann bei jeder Vorstandssitzung erfolgen.

8.2.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied, das von der Generalversammlung gewählt wurde, aus, so kann der Vorstand mittels Mehrheitsbeschlusses (ohne Stimme des Ausgeschiedenen) interimistisch eine Person bestimmen, welche für die restliche Funktionsdauer die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Bei Vorstandsmitgliedern, die nominiert wurden, ist Punkt 8.2.3. sinngemäß anzuwenden.

### 8.3. Rechnungsprüfer

8.3.1. Die Gesellschaft hat zwei Rechnungsprüfer, die außer der Generalversammlung keinem anderen Organ der Gesellschaft angehören dürfen. Sie werden gleichzeitig mit den und nach demselben Modus (Punkt 8.2.5.) wie die zu wählenden Vorstandsmitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Aufgaben der Organe/Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

### 9.1. Aufgaben des Vorstandes:

9.1.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Das sind neben den dem Vorstand an anderen Stellen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung.
- b) Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- e) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- f) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h) Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften.

9.1.2. Der Vorstand entscheidet im Umlaufwege oder in Vorstandssitzungen, die vom Generalsekretär oder vom Präsidenten einberufen werden, bei deren Verhinderung durch ihre Vertreter oder sonst durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einberufung einer Vorstandssitzung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (für alle Zwecke dieser Statuten gilt jedenfalls auch ein E-Mail an eine der Gesellschaft von einem Mitglied mitgeteilte Adresse als schriftlich) allen Vorstandsmitgliedern anzukündigen und hat die Tagesordnung zu enthalten. Verlangen dies zumindest drei Vorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung, hat der Generalsekretär innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

9.1.3. Umlaufbeschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit, dass der Beschluss im Umlaufwege gefasst wird, sowie die nach den übrigen Regelungen notwendige Mehrheit in der Sache selbst.

9.1.4. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung der Präsident, danach der erste und der zweite Vizepräsident. Der Vorstand ist, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter die des Präsidenten oder des Generalsekretärs, beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

9.1.5. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, welches von diesem und dem Vorsitzenden freizugeben und allen Vorstandsmitgliedern bis vier Wochen nach der Vorstandssitzung schriftlich zu übermitteln ist. Ist der Schriftführer bei einer Vorstandssitzung nicht anwesend, so ist aus den anwesenden Mitgliedern ein Schriftführer für diese Sitzung zu wählen. Allfällige Einwände von Vorstandsmitgliedern gegen das Protokoll sind binnen drei Wochen ab Übermittlung, spätestens jedoch (einlangend) bis zum Tag vor der nächsten Vorstandssitzung, zu erheben ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

9.1.6. In dringenden Fällen, bei denen eine Sitzung des Gesamtvorstandes nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann ein reduzierter Vorstand dessen Aufgaben übernehmen.

9.1.6.1. Ein reduzierter Vorstand besteht aus nachstehenden Vorstandsmitgliedern:

- a) dem Präsidenten.
- b) dem zweiten Vizepräsidenten.
- c) dem Generalsekretär.
- d) einer der oben unter 8.2.1. lit g) genannten Personen.
- e) einer der oben unter 8.2.1. lit h) genannten Personen.
- f) dem Schatzmeister.
- g) Weitere Mitglieder des Vorstandes können dem reduzierten Vorstand ohne Stimmrecht beigezogen werden.

9.1.6.2. Ein reduzierter Vorstand tritt im Bedarfsfall nach Einberufung durch den Generalsekretär oder im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten unter Angabe einer Tagesordnung zusammen. Die Fristen gemäß 9.1.2. müssen dabei nicht eingehalten werden. In der Auswahl der Personen zu lit d) und e) aus der jeweiligen Personengruppe ist der Einberufende frei. Die Tagesordnung ist gleichzeitig allen Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

9.1.6.3. Den Vorsitz des reduzierten Vorstandes führt der Generalsekretär, ist dieser verhindert, der Präsident. Beschlüsse eines reduzierten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein reduzierter Vorstand ist, sofern alle unter 9.1.6.1. lit a) bis f) genannten Personen ordnungsgemäß eingeladen wurden, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte dieser Personen, darunter jedenfalls der Generalsekretär oder der Präsident, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Ein reduzierter Vorstand hat aus seiner Mitte einen Schriftführer zu wählen, der über die Sitzung Protokoll führt. Die Bestimmungen des Punktes 9.1.5. gelten sinngemäß. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern ohne unnötigen

Verzug zu übermitteln.

9.1.6.4. In dringenden Fällen können Beschlüsse eines reduzierten Vorstandes auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Für Umlaufbeschlüsse des reduzierten Vorstandes gilt 9.1.3. sinngemäß. Solche Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

9.1.7. Der Vorstand kann externe Dienstleister mit der Führung des Gesellschaftssekretariates und der Kongressorganisation beauftragen.

#### 9.2. Aufgaben des Generalsekretärs:

9.2.1. Der Generalsekretär führt im Einvernehmen mit dem restlichen Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins.

9.2.2. Der Generalsekretär leitet alle Sitzungen der Gesellschaft und vertritt im Einvernehmen mit dem restlichen Vorstand die Interessen der Gesellschaft. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Generalsekretär schriftlich einen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes, der seine Agenden übernimmt. Ist der Generalsekretär verhindert und hat selbst keinen Vertreter bestimmt, ist der Präsident berechtigt, einen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes zu bestimmen. Ist auch der Präsident verhindert, geht dieses Recht auf die Vizepräsidenten über.

9.2.3. Der Generalsekretär setzt über Antrag von Mitgliedern der Gesellschaft nach Vorstandsbeschluss Kommissionen zur Behandlung spezieller Probleme des Faches ein, die wiederum an den Vorstand zu berichten haben. Er koordiniert die Tätigkeit der eingesetzten Kommissionen, er pflegt im gleichen Sinn die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sowie mit anderen medizinischen Fachdisziplinen. Er veranlasst die Entsendung von Delegierten an nationale und internationale Fachverbände und sorgt für eine enge Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer als assoziierte wissenschaftliche Gesellschaft eines medizinischen Sonderfaches. Er hat Berichtspflicht innerhalb des Vorstands.

#### 9.3. Aufgaben des Präsidenten:

9.3.1. Er repräsentiert die Gesellschaft nach außen und organisiert den Jahreskongress der Gesellschaft.

9.3.2. Er wird in der Reihenfolge des Punktes 8.2.1. durch die Vizepräsidenten und den Generalsekretär vertreten und durch den Vorstand unterstützt. Im Falle der Verhinderung hat der Präsident auch das Recht, statt der vorgenannten Vertreter schriftlich aus den Reihen des Vorstandes einen Vertreter auszuwählen, der seine Agenden übernimmt.

#### 9.4. Aufgaben des Schriftführers:

9.4.1. Führung des Mitgliederverzeichnisses zusammen mit dem Schatzmeister, dem Gesellschaftssekretariat und dem Generalsekretär;

9.4.2. Verfassung und Versendung der Einladungen zu den Vorstandssitzungen, Generalversammlungen und Veranstaltungen der Gesellschaft im Auftrag des Vorstandes;

9.4.3. Erstellung des Jahresberichtes;

9.4.4. Übernahme und Erledigung des Posteinlaufes;

9.4.5. Erstellung der Tagesordnung gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. dem Generalsekretär;

9.4.6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung;

9.4.7. Herausgabe des Kongressberichtes, zusammen mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär;

9.4.8. Verfassung des Protokolls der Vorstandssitzungen;

9.4.9. Verfassung des Protokolls der Generalversammlungen.

#### 9.5. Aufgaben des Schatzmeisters:

9.5.1. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanzielle Gebarung der Gesellschaft. Er führt das Einnahmen- und Ausgabenbuch und hat für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

9.5.2. Er erstattet einen Vorschlag über die Höhe des durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrages.

9.5.3. Bei ordnungsgemäßem Prüfungsergebnis durch die Rechnungsprüfer ist dem Schatzmeister durch die Generalversammlung die Entlastung zu erteilen.

#### 9.6. Aufgaben der Rechnungsprüfer:

9.6.1. Die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und übernehmen alle ihnen sonst

nach dem Vereinsgesetz obliegenden Pflichten.

9.6.2. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

9.6.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

**9.7. Aufgaben der Generalversammlung:**

9.7.1. Beschlussfassung über den Voranschlag.

9.7.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

9.7.3. Wahl und Enthebung der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

9.7.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gesellschaft.

9.7.5. Entlastung des Vorstands.

9.7.6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

9.7.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

9.7.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 10 Vertretung der Gesellschaft:**

10.1. Die Gesellschaft wird vom Generalsekretär und dem Präsidenten nach außen vertreten, die jeweils über Einzelvertretungsbefugnis verfügen. Bei Verhinderung des Generalsekretärs oder des Präsidenten wird die Gesellschaft durch die Vertreter in der jeweiligen Funktion vertreten.

10.2. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder.

8

### **§ 11 Schlichtungsausschuss:**

11.1. Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis werden durch einen aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bestehendem Schlichtungsausschuss entschieden. Diese dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

11.2. Der Schlichtungsausschuss wird gebildet, indem jeder Streitteil je ein ordentliches Mitglied benennt. Diese wählen gemeinsam ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Tritt Säumigkeit mit der Benennung ein, so kann der Vorstand dem säumigen Streitteil oder den von den Streitteilen bereits namhaft gemachten säumigen Mitgliedern zunächst eine Frist setzen, um die Benennung nachzuholen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann der Vorstand die ausstehende Benennung selbst vornehmen.

11.3. Der Schlichtungsausschuss fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Streitteile mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

### **§ 12 Auflösung der Gesellschaft:**

12.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

12.2. Für die Einberufung dieser besonderen Generalversammlung ist ein Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit oder ein Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder der Gesellschaft erforderlich.

12.3. Die Einberufung erfolgt im Anschluss an die Beschlussfassung des Vorstandes oder den Antrag der Mitglieder (12.2.) durch den durch den Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung durch den Präsidenten oder im Falle dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Die Einberufung hat den Zweck der besonderen Generalversammlung ausdrücklich zu nennen, widrigenfalls kann die Auflösung der Gesellschaft in dieser Generalversammlung nicht wirksam beschlossen werden. Der Termin der besonderen Generalversammlung hat zumindest sechs Wochen nach dem Tag der Einberufung (Versendung) zu liegen.

12.4. Im Rahmen, der zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft besonders einberufenen Generalversammlung, kann die Auflösung der Gesellschaft mit mindestens



drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.5. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen einer ebenfalls gemeinnützigen, die Wissenschaft fördernden Vereinigung mit der Auflage zuzuwenden, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

### **§ 13 Geschäftsordnung der Generalversammlung:**

13.1. Einmal jährlich findet zu einem vom Vorstand der Gesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkt die ordentliche Generalversammlung statt. Nach Möglichkeit hat die ordentliche Generalversammlung zeitgleich mit dem von der Gesellschaft jährlich veranstalteten Kongress stattzufinden. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Gesellschaft - soweit diese E-Mail-Adressen bekannt gegeben haben - durch elektronische Aussendung zur Kenntnis gebracht und jedenfalls im Mitgliedsbereich der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht werden.

13.2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Schriftführer der Gesellschaft eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung ist allen Mitgliedern wie die Einladung gemäß 13.1. zur Kenntnis zu bringen.

13.3. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen und außerordentlichen, die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Nur die ordentlichen Mitglieder und diejenigen Personen, die bei ihrer Ernennung zu korrespondierenden oder Ehrenmitgliedern ordentliche Mitglieder waren, haben das aktive Stimmrecht.

13.4. Den Vorsitz führt der Generalsekretär, ist dieser verhindert der Präsident, danach der erste und dann der zweite Vizepräsident.

13.5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Generalversammlung erst nach einer halben Stunde unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist vom Schriftführer festzustellen.

13.6. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

13.6.1. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Wahlen zum Vorstand und zum Rechnungsprüfer bzw. deren Durchführung, wenn sie nicht bereits davor im Rahmen des HNO-Kongresses stattgefunden haben, Bekanntgabe der übrigen Vorstandsmitglieder.

13.6.2. Bericht des Präsidenten, des Bundesfachgruppenobmanns, des Schriftführers, des Generalsekretärs, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer.

13.6.3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.

13.6.4. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

13.6.5. Beschlussfassung über den Voranschlag.

13.6.6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

13.6.7. Allfälliges.

13.7. Beschlussfassung:

13.7.1. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt wurden.

13.7.2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

13.7.3. Ausgenommen hiervon sind Anträge über Statutenänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig ist und die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 12).

13.7.4. Alle Wahlen sind auf Antrag geheim und schriftlich abzuhalten.

13.7.5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13.8. Der Schriftführer hat über die Generalversammlung ein Protokoll zu führen, das die Vorgänge während der Versammlung wiedergibt sowie die Ergebnisse der Beschlussfassungen und Abstimmungen enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach der Generalversammlung an alle Vorstandsmitglieder schriftlich zu übermitteln. Gibt es innerhalb von drei weiteren Wochen keine Einwände durch die Mitglieder des Vorstandes, gilt das Protokoll als genehmigt und es wird auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

#### **§ 14 Arbeitsgemeinschaften (ARGEs):**

14.1. Zur Vertiefung in wissenschaftlichen Teilbereichen können Arbeitsgemeinschaften (ARGEs) zeitlich begrenzt oder auf Dauer gegründet werden. Die Gründung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds an den Vorstand mit Nennung der zu erreichenden Ziele, oder durch den Vorstand selbst, mit einfacher Mehrheit erfolgen. Bei Neugründung einer ARGE wird der ARGE-Vorsitzende, welcher ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein muss, vom Vorstand mit einfacher Mehrheit für ein Jahr bestimmt. Danach wählen oder bestätigen die ARGE-Mitglieder den ARGE-Vorsitzenden jährlich, wobei das Wahlergebnis vom Vorstand bestätigt werden muss. Der ARGE-Vorsitzende berichtet dem Vorstand auf Verlangen, aber zumindest einmal jährlich, über die Aktivitäten der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaften sind keine eigenständigen Vereine, sondern Unterorganisationen der Gesellschaft und damit an die Statuten und Weisungen des Vorstandes gebunden. Jede ARGE kann durch einfachen Vorstandsbeschluss jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

14.2. Weiters kann neben oder anstelle der Gründung einer eigenen ARGE für dieses Spezialgebiet auch eine Mitgliedschaft an einer interdisziplinären wissenschaftlichen Gesellschaft (z.B. ATHNS) begründet werden, wobei sinngemäß die gleichen Regelungen wie bei den Arbeitsgemeinschaften gelten.

#### **§ 15 Sektion Phoniatrie und Pädaudiologie:**

15.1. Die Sektion Phoniatrie und Pädaudiologie ist eine auf Dauer eingerichtete Teilorganisation der Gesellschaft. Grund für diese Sonderstellung ist die wesentliche Erweiterung des Spektrums der HNO-Heilkunde. Deshalb besteht für dieses Fachgebiet eine sonderfachspezifische Spezialisierung mit einer eigenen Ausbildungsordnung und Weiterbildungsverordnung.

15.2. Die Sektion hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, kein eigenes Budget und keine Budgethoheit und keine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft. Das bedeutet, rechtsgeschäftliche Handlungen der Sektion können nur durch die nach außen vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft vorgenommen werden.

15.3. Die Sektion ist gegenüber der Gesellschaft weisungsgebunden und dem Vorstand der Gesellschaft berichtspflichtig. Es gibt keine gesonderte Mitgliedsgebühr für die Sektionsmitgliedschaft.

15.4. Die Aufgaben der Sektion sind:

15.4.1. Förderung von Wissenschaft und Lehre in der Phoniatrie und Pädaudiologie.

15.4.2. Weiterbildungen im Bereich der Phoniatrie und Pädaudiologie und Förderung durch Fortbildung.

15.4.3. Unterstützung von Forschungsvorhaben und Lehre in der Phoniatrie und Pädaudiologie.

15.4.4. Veranstaltung von Fortbildungsveranstaltungen und Beteiligung an wissenschaftlichen Kongressen.

15.4.5. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung der Ausbildung.

15.4.6. Öffentlichkeitsarbeit.

15.4.7. Förderung bei der Entwicklung der phoniatischen Versorgung.

15.4.8. Wahrung der wissenschaftlichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber medizinischen und nichtmedizinischen Fächern und Behörden.

15.5. Mitgliedschaft:

15.5.1. Die Sektion besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

15.5.2. Ordentliche Mitglieder der Sektion können nur Personen sein, die ordentliche Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie sind und entweder eine Spezialisierung in Phoniatrie (oder vorher Additivfach) besitzen oder die Spezialisierung Phoniatrie begonnen haben.

15.5.3. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied in die Sektion ist ein schriftliches Ansuchen an den Sektions-Vorstand zu richten. Ein Ansuchen um Mitgliedschaft wird mit einem formlosen Schreiben (oder mittels auf der Homepage downloadbarem Formular) gestellt und muss die Unterstützung von zwei Sektionsmitgliedern als Bürgen beinhalten. Für ein Ansuchen von HNO-Ärzten in Spezialisierungsbildung muss zusätzlich eine Bestätigung und Befürwortung des Ausbildungsverantwortlichen beigelegt werden.

15.5.4. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Sektions-Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen

eine Ablehnung kann eine Berufung an die Mitgliederversammlung der Sektion erfolgen, welche endgültig über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Namen der aufzunehmenden Sektions-Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung der Sektion verlesen, wodurch deren Aufnahme in die Sektion wirksam wird. Die neuen Sektions-Mitglieder werden von ihrer Aufnahme verständigt.

15.5.5. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder werden vom Sektions-Vorstand ernannt. Jedes Mitglied der Sektion ist berechtigt, dem Sektions-Vorstand entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

15.6. Rechte und Pflichten der Sektions-Mitglieder:

15.6.1. Sektions-Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung der Sektion teilzunehmen.

15.6.2. Sektions-Mitglieder jeglichen Status verpflichten sich, Statuten und Beschlüsse der Sektion und der Gesellschaft zu befolgen.

15.7. Beendigung der Sektions-Mitgliedschaft:

15.7.1. Die Sektions-Mitgliedschaft erlischt durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod eines Mitgliedes.

15.7.2. Der Austritt aus der Sektion geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Er ist sofort wirksam.

15.7.3. Der Sektions-Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Sektions-Mitgliedes den Ausschluss eines Sektions-Mitgliedes aus der Sektion beschließen. Gegen diesen Beschluss des Sektions-Vorstands ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung der Sektion durch das auszuschließende Sektions-Mitglied möglich. Die Mitgliederversammlung der Sektion entscheidet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung endgültig und mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss nach dieser Regelung ist auf folgende Sachverhalte beschränkt:

- 11
- a) Rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung und unehrenhaftes Verhalten.
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens der Sektion, Aktivitäten, die gegen die Interessen der Sektion verstoßen oder geeignet sind, die Sektion substanziell zu schwächen.
  - c) Verstoß gegen die festgelegten Ziele der Sektion.

15.7.4. Die Beendigung der Sektions-Mitgliedschaft hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

15.8. Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung der Sektion und der Sektionsvorstand.

15.8.1. Die Mitgliederversammlung der Sektion:

15.8.1.1. Die Mitgliederversammlung der Sektion ist einmal jährlich, nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Jahreskongress der Gesellschaft, abzuhalten. Sie unterliegt einer eigenen Geschäftsordnung, analog der Generalversammlung der Gesellschaft (§ 13), und wird vom Sektions-Vorsitzenden geleitet. Findet kein Jahreskongress statt, lädt der Sektions-Vorstand die Sektions-Mitglieder zu einer gesonderten ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion ein.

15.8.1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder binnen sechs Wochen statt.

15.8.1.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Beschlussfassung des Vorstandes durch den Vorsitzenden der Sektion, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende der Sektion auch verhindert, bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes.

15.8.2. Der Sektionsvorstand:

15.8.2.1 Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sektionsvorsitzenden.
- b) dem stellvertretenden Sektionsvorsitzenden.
- c) den Leitern der österreichischen Universitätskliniken auf dem Gebiet der Phoniatrie und den Leitern der phoniatischen Abteilungen österreichischer Universitätskliniken.
- d) dem Schriftführer.
- e) dem Vertreter der in Krankenhäusern angestellten Phoniatern mit abgeschlossener Spezialisierung

ohne Abteilungsleiterfunktion (Oberärzte).

- f) einem Vertreter der niedergelassenen Phoniater.
- g) dem Vertreter der angestellten HNO-Ärzte in Spezialisierungsausbildung.

15.8.2.2. Der Sektions-Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss Mitglieder der Sektion in den Sektions-Vorstand kooptieren, die kein Stimmrecht haben. Die Kooptierung erfolgt für die vom Sektions-Vorstand bestimmte Zeit, endet aber spätestens mit der Funktionsperiode des Sektions-Vorstandes. Die Entscheidung über eine Kooptierung kann bei jeder Sektions-Vorstandssitzung erfolgen.

15.8.2.3. Die Wahl der unter lit a), b), d), e), f) und g) genannten Personen erfolgt durch die Mitgliederversammlung und über Vorschlag des scheidenden Sektions-Vorstandes oder über Antrag von mindestens zehn ordentlichen Sektions-Mitgliedern. Dieser Antrag muss spätestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, dem Sektions-Vorstand schriftlich vorliegen. Die Personen, die für die unter lit e), f) und g) genannten Sektions-Vorstandsposten vorgeschlagen werden, müssen die Funktion ausüben, die sie im Sektions-Vorstand vertreten sollen. Die Antragstellung unterliegt der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (15.9.1.).

15.8.2.4. Die unter lit c) genannten Personen haben kraft ihrer jeweiligen Leitungs-Funktion das Recht auf die Mitgliedschaft im Sektions-Vorstand. Die Berechtigung kraft Funktion beginnt mit Antritt der zugrundeliegenden Funktion. Die in lit c) genannten Personen werden durch ausdrückliche Erklärung an den Sektions-Vorsitzenden, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, oder durch Teilnahme an einer Sektions-Vorstandssitzung Mitglied des Sektions-Vorstandes. Wenn sie bekannt sind, sind sie bereits davor wie bestehende Sektions-Vorstandsmitglieder zu Sektions-Vorstandssitzungen einzuladen. Mitgliedschaften zum Sektions-Vorstand kraft Funktion erlöschen mit Beendigung der zugrundeliegenden Funktion.

12 15.8.2.5. Bei kurzfristiger Verhinderung kann der Vorsitzende einen Vertretungsberechtigten nominieren. Die Funktion als Vorstandsmitglied ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung findet nicht statt. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes durch die Mitgliederversammlung für die restliche Funktionsdauer eines scheidenden Sektions-Vorstandsmitglieds ist möglich.

15.8.2.6. Der Sektions-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Sektion für eine Funktionsperiode von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Anschluss an diese Statutenänderung zur Einführung der Sektion wird der erste Sektions-Vorstand in geheimer Wahl durch den Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie bestellt. Seine Funktionsperiode dauert so lange an, bis erstmalig eine Mitgliederversammlung nach 15.8.1. stattgefunden hat und der dort gewählte Sektions-Vorstand erstmalig zusammentritt.

15.8.2.7. Der Vorsitzende der Sektion ist der Vertreter der Sektion im Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie.

#### 15.9. Aufgaben der Organe der Sektion:

15.9.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung der Sektion:

- a) Wahl des Vorstandes der Sektion
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- c) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen und Fragen

15.9.2. Aufgaben des Sektions-Vorsitzenden:

15.9.2.1. Diese umfassen:

- a) Vertretung der Interessen der Sektion nach außen im Einvernehmen mit dem Sektionsvorstandsmitgliedern.
- b) Führung der laufenden Angelegenheiten der Sektion im Einvernehmen mit dem restlichen Vorstand - Leitung aller Sitzungen der Sektion.
- c) Erstellung der Tagesordnung gemeinsam mit dem Schriftführer der Sektion.
- d) Pflege der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis sowie mit anderen medizinischen Fachdisziplinen.
- e) Veranlassung der Entsendung von Delegierten an nationale und internationale Fachverbände in Abstimmung mit den Sektionsvorstandsmitgliedern.

f) Berichtspflicht innerhalb des Vorstandes.

15.9.2.2. Im Falle der Verhinderung des Sektions-Vorsitzenden wird er durch den stellvertretenden Sektionsvorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorsitzende einen Vertreter aus den Reihen des Vorstandes.

15.9.3. Aufgaben des Sektions-Vorstandes:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung der Sektion.
- b) Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion.
- c) Information der Sektionsmitglieder über die Sektionstätigkeit.
- d) Abhaltung von Vorstandssitzungen der Sektion.
- e) Wahl von Delegierten zur Repräsentation der Sektion in ausländischen Gesellschaften.

15.9.4. Aufgaben des Schriftführers der Sektion:

- a) Führung des Mitgliederverzeichnisses der Sektion zusammen dem Sekretariat der HNO-Gesellschaft und dem Vorsitzenden der Sektion.
- b) Verfassung und Versendung der Einladungen zu den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der Sektion im Auftrag des Vorstandes der Sektion.
- c) Erstellung des Jahresberichtes der Sektion gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
- d) Übernahme und Erledigung des Posteinlaufes der Sektion.
- e) Erstellung der Tagesordnung gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Sektion.
- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung der Sektion.
- g) Verfassung des Protokolls der Vorstandssitzungen der Sektion
- h) Verfassung des Protokolls der Mitgliederversammlungen der Sektion.

15.10. Vertretung der Sektion:

Die Sektion wird vom Vorsitzenden der Sektion nach außen vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Sektion durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

15.11. Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung:

15.11.1. Einmal jährlich findet zu einem vom Vorstand der Sektion Phoniatrie zu bestimmenden Zeitpunkt die ordentliche Mitgliederversammlung statt, nach Möglichkeit zeitgleich mit dem von der HNO-Gesellschaft jährlich veranstalteten Kongress, aber jedenfalls vor der Generalversammlung der HNO-Gesellschaft.

Zeitpunkt und Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Sektion - soweit diese E-Mail-Adressen bekannt gegeben haben – durch elektronische Aussendung zur Kenntnis gebracht und jedenfalls im Mitgliedsbereich der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht werden.

15.11.2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von allen Mitgliedern bis spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Schriftführer der Sektion eingereicht werden. Die aktualisierte Tagesordnung ist auf der Homepage öffentlich zu machen.

15.11.3. Bei der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Das aktive Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder und diejenigen Personen, die bei ihrer Ernennung zu korrespondierenden oder Ehrenmitgliedern ordentliche Mitglieder waren.

15.11.4. Ordentliche Mitglieder der Sektion, die noch über keine abgeschlossene Spezialisierung Phoniatrie verfügen, besitzen ein aktives Wahlrecht, nicht aber ein passives Wahlrecht, mit Ausnahme des Vertreters der Phoniater in Spezialisierungsausbildung im Sektionsvorstand.

15.11.5. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Sektion Phoniatrie, ist dieser verhindert, der stellvertretende Vorsitzende, danach ein vom Vorsitzenden nominiertes Mitglied des Vorstandes der Sektion.

15.11.6. Die Abstimmung erfolgt in der Mitgliederversammlung der Sektion geheim und schriftlich auf Wahlkarten. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

15.11.7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung

erst nach einer halben Stunde – unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist vom Schriftführer festzustellen.

15.11.8. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und des Schriftführers.
- b) Allfälliges.
- c) Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der übrigen Vorstandsmitglieder.

15.11.9. Beschlussfassung: Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

15.11.10. Alle Wahlen sind auf Antrag geheim und schriftlich abzuhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

15.11.11. Der Schriftführer der Sektion hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das die Vorgänge während der Versammlung wiedergibt sowie die Ergebnisse der Beschlussfassungen und Abstimmungen enthält. Das Protokoll ist vom Schriftführer der Sektion und dem Vorsitzenden des Sektions-Vorstandes zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Sektions-Vorstandsmitglieder schriftlich zu übermitteln. Gibt es innerhalb von drei weiteren Wochen keine Einwände durch die Mitglieder des Sektions-Vorstandes, gilt das Protokoll als genehmigt.

15.12. Soweit keine eigenen Regelungen für die Organisation der Sektion getroffen wurden, gelten die Bestimmungen für die Österreichische Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie sinngemäß auch für die Sektion.

## **§ 16 Ehrungen und Preise:**

16.1. Richtlinien für die Ernennung von korrespondierenden und Ehrenmitgliedern

16.1.1. Die Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft soll Dank und Anerkennung der Gesellschaft zum Ausdruck bringen. Sie stellen die höchsten Ehrungen dar, die von der Gesellschaft vergeben werden können.

16.1.2. Die höchste Auszeichnung ist die Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft. Sie soll nur an in- oder ausländische Personen erfolgen, die durch besonders herausragende wissenschaftliche Leistungen bzw. Erkenntnisse wesentlich zur Fortentwicklung der HNO-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie beigetragen haben.

16.1.3. Der Titel eines korrespondierenden Mitglieds soll an in- und ausländische Personen vergeben werden, die wesentliche praktische oder wissenschaftliche Erkenntnisse der HNO-Heilkunde gewonnen haben und/oder die sich wesentlich um die Förderung der Österreichischen HNO-Heilkunde, der Österreichischen HNO-Ärzte oder der Gesellschaft verdient gemacht haben.

16.1.4. Die engen Beziehungen zur Gesellschaft, insbesondere der korrespondierenden Mitglieder, sollten u.a. auch dadurch dokumentiert sein, dass die in Frage kommenden Personen regelmäßige Besucher bzw. aktive Teilnehmer von Veranstaltungen sind, die von der Gesellschaft durchgeführt werden.

16.1.5. Über die Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft bzw. Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand der Gesellschaft einstimmig auf Antrag eines Vorstandmitglieds.

16.1.6. Die Verleihung der korrespondierenden Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den jeweiligen Präsidenten im Rahmen des jährlichen Österreichischen HNO-Kongresses oder bei der Generalversammlung.

16.1.7. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung sämtlicher Beiträge für die Gesellschaft befreit (z.B. Mitgliedsbeitrag, Kongressbeitrag, etc.).

16.1.8. Korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit.

16.2. Richtlinien für die Verleihung der Karl Stoerk- Josef Gruber Medaille

16.2.1. Die Karl Stoerk - Josef Gruber Medaille wurde anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Gesellschaft 1993 geschaffen.

16.2.2. Die Verleihung der Medaille soll Dank und Anerkennung der Gesellschaft zum Ausdruck bringen.

16.2.3. Die Medaille soll an in- und ausländische Einzelpersonen vergeben werden, die sich um die

Statuten beschlossen bei der Generalversammlung am 12.9.2024 in Baden bei Wien

Förderung der Österreichischen HNO-Heilkunde und um Aufgaben der Österreichischen Gesellschaft für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie verdient gemacht haben.

16.2.4. Die Medaille soll nicht an Personen vergeben werden, für die die Gesellschaft eine andere Ehrungsmöglichkeit, z.B. Ernennung zum korrespondierenden Mitglied oder Ehrenmitglied, vorgesehen hat.

16.2.5. Über die Vergabe der Medaille entscheidet nach Vorschlag eines Mitglieds der Gesellschaft der Vorstand der Gesellschaft nach vorhergehender Prüfung und Reihung der Kandidaten mit einfacher Stimmenmehrheit.

16.2.6. Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den jeweiligen Präsidenten im Rahmen des Jahreskongresses oder bei der Generalversammlung.

16.3. Richtlinien zur Verleihung des Wissenschaftspreises der Gesellschaft

16.3.1. Zur Verleihung des Wissenschaftspreises und des Medienpreises der Gesellschaft erlässt der Vorstand eine eigene Satzung, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung beschlossen wird. Die Satzung wird auf der Homepage der Gesellschaft allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

**§ 17 Schlussbestimmung:**

17.1. Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Baden bei Wien, am 12.9.2024